

Autohausticker: Recht

Ausgabe 32 - Juli 2013



RA Florian Decker
Autor



RA Volker Simmer
Gesellschafter

OLG Saar: Gebrauchtfahrzeug nicht "falsch geliefert" bei Austausch zerstörten Motors vor Übergabe

Das Saarländische OLG hat in seiner aktuell im Volltext veröffentlichten Entscheidung vom 25.04.2013, Az.: 4 U 83/11 folgenden Leitsatz vorangestellt: Beim Stückkauf liegt eine Falschliefenung i.S.v. § 434 Abs. 3 BGB nicht vor, wenn der Verkäufer eines bereits konkretisierten Kraftfahrzeugs vor Gefahrübergang anstelle eines bei der Hauptuntersuchung zerstörten Motors einen Austauschmotor einbaut." Der Kläger hatte vom Beklagten einen gebrauchten Pferdetransporter erworben. Der Kaufvertrag wurde mündlich abgeschlossen. Nach dem Inhalt der Vereinbarung verpflichtete sich der Beklagte, eine Haupt- und eine Abgasuntersuchung vorzunehmen. Bei dieser Maßnahme wurde der Motor des Fahrzeugs zerstört. Danach ließ der Beklagte einen gebrauchten Motor einbauen und übergab den Wagen an den Kläger, welcher im Motortausch einen Mangel erkennen wollte und Rückabwicklung des Vertrages forderte. Der Austauschmotor habe gegenüber dem zerstörten Motor (dieser solle nach angeblichen Angaben des Beklagten nur 50.000km gehabt haben) eine erheblich höhere Laufleistung und eine zu geringe Leistung. Der Lkw bewältige selbst kleinste Steigungen kaum und könne offensichtlich nicht mehr die volle Leistung abgeben. Der Beklagte hat behauptet, der Vertrag sei ohne Beschaffenheitsvereinbarung zum Austauschmotor geschlossen worden. Daher reiche es für mangelfreie Lieferung hierzu aus, dass der nach Zerstörung des ursprünglichen Motors installierte Austauschmotor von mittlerer Art und Güte gewesen sei. Das LG Saarbrücken (16. Februar 2011, Az.: 9 O 360/09) hatte den Beklagten darauf zunächst verurteilt, rückabzuwickeln. Seine Berufung stützte der Beklagte auf mehrere Punkte. Zum einen kritisierte er die Ausführungen des erstinstanzlichen Sachverständigen, zum anderen, dass das LG zu Unrecht angenommen habe, durch den Austauschmotor sei die Zulassung erloschen (was ebenfalls einen Mangel bedeutet hätte) gem. § 19 Abs. 2 Nr. 3 StVZO. Die Betriebserlaubnis erlösche nur dann, wenn Änderungen vorgenommen würden, die das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechterten. Im Fall des Einbaus eines Austauschmotors erlösche die Betriebserlaubnis nicht. Werde ein anderer Motor eingebaut, so bedürfe es einer Genehmigung. Diese hätte der Beklagte auch einholen können und mithin im Rechtssinne nachbessern können.

Die zulässige Berufung des Beklagten hatte Erfolg. Das OLG schloss, der Klägerin sei der Beweis des Rückabwicklungsanspruchs nicht gelungen. Es führt aus, Rückabwicklung wegen des Motors scheide aus, da der LKW insoweit zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (§ 434 Abs. 1 BGB) nicht unter einem Sachmangel litt. Eine vertragliche Beschaffenheitsvereinbarung dazu habe nicht vorgelegen. Auch eigne sich der LKW jedenfalls für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung und stehe zur gewöhnlichen Verwendung zur Verfügung. Er wies auch keine Beschaffenheit auf, die bei Sachen der gleichen Art unüblich wäre. Es fehle auch nichts, das der Käufer nach Art der Sache erwarten könne. Zwar sei ein nicht zu den Angaben in Fahrzeugpapieren passender Motor (z.B. statt 114KW nur 110KW) eingebaut gewesen, jedoch konnte der erstinstanzliche Sachverständige nicht mit Sicherheit sagen, dass der nachträglich eingebaute Motor mit dem in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Motor nicht doch übereinstimme. Dies sei nicht ausreichend für eine volle Überzeugung des Gerichts von der fehlenden Typengerechtigkeit des Motors zu begründen, da auch Anzeichen dafür benannt waren, dass die Fahrzeugpapiere falsch sein könnten, zumal vorgetragen war, die Baureihe sei niemals mit 114KW-Motoren produziert worden. Diese Zweifel an den erstinstanzlichen Feststellungen führten zur Ergänzung der Beweiserhebung durch das OLG. Diese ergab sodann: "Auf der Grundlage der zweitinstanzlichen Feststellung steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der eingebaute Motor typgerecht ist und mit der Betriebserlaubnis in Einklang steht." Eine vom Gericht zur Frage des Erlöschens der Betriebserlaubnis beim Kraftfahrt-Bundesamt eingeholte Auskunft ergab, dass die Betriebserlaubnis des Herstellers den Typ des Austauschmotors ausdrücklich vorsehe. Daher bestehe die Erlaubnis noch. Ohne Erfolg wolle die Klägerin daher die Rückabwicklung des Kaufvertrages auf die Rechtsbehauptung stützen, der Beklagte habe im Sinne des § 434 Abs. 3 BGB mit Blick auf den ausgetauschten Motor eine andere als die gekaufte Sache geliefert. Eine Falschliefenung liege nur dann vor, wenn eine andere als die gekaufte Sache geliefert werde. Demgegenüber scheide sie aus, wenn der Käufer die bereits konkretisierte Kaufsache erhalte. Der vereinbarte LKW bestehe aus vielen, mitunter sonderrechtsfähigen Einzelteilen. Nicht jeder Austausch eines dieser Einzelteile nehme der Sache ihre Identität, solange der Verkehr bei natürlicher Betrachtungsweise an der Kongruenz der Sache keinen Zweifel hegt. Daher bestehe noch Sachidentität. Es sei also kein Aliud geliefert worden. Mit der Falschliefenung scheide also auch der Mangel aus, weshalb eine Rückabwicklung deswegen nicht verlangt werden könne.

Sie haben eine Abmahnung erhalten ?
Sie haben Fragen zu Ihrem Händlervertrag ?
Sie brauchen ein kompetentes Schadenmanagement?
...

In 4 Schritten zur individuellen Rechtsberatung mit Autohauskompetenz:

pauschale Beratungshonorare zu Ihrer Sicherheit, keine versteckte Kosten

Direktkontakt: 150,-€

Expressantwort: 120,-€

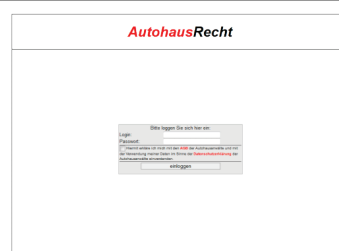
Schnellantwort: 90,-€

zzgl. der gesetzl. MwSt.

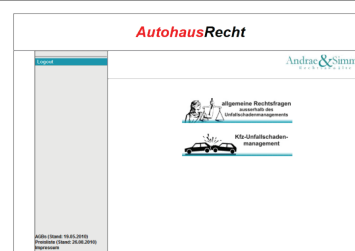
ergänzend gelten die AGB unter www.k-o-m.de/autohausrecht



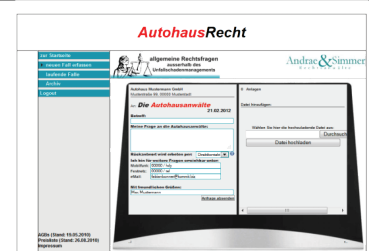
Schritt 1:
www.k-o-m.de -> Autohausrecht



Schritt 2:
Passworthotline: 06898 / 914 780



Schritt 3:
Themengebiet wählen



Schritt 4:
Anfrage stellen